

Informationen zum Thema

Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen

Stand Januar 2024

Begriff

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darf ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Anspruchsberechtigte der Untersuchungen im Sinne des JArbSchG sind Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Rechtsquellen

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend – Dritter Abschnitt, Vierter Titel: Gesundheitliche Betreuung (§ 32 ff.)

Was Sie wissen sollten

Die Kosten der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, die von bayerischen Ärzten durchgeführt werden, trägt der Freistaat Bayern.

Die Abrechnung erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns.

Untersuchungskosten für Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden vom Freistaat nicht übernommen, auch dann nicht, wenn der Betreffende erstmals in das Berufsleben eintritt.

Zum Nachweis des Leistungsanspruches legt der Jugendliche einen Untersuchungsberechtigungsschein vor, den er von seiner Schule oder dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt erhalten hat. Der Untersuchungsberechtigungsschein muss von der Ausgabestelle - in dem für sie vorgesehenen Teil - vollständig ausgefüllt und mit Datum, Dienstsiegel und Unterschrift versehen sein. Dem Untersuchungsberechtigungsschein kann entnommen werden, nach welcher Vorschrift des JArbSchG eine Untersuchung durchzuführen ist.

Die Untersuchungen im Sinne des JArbSchG beziehen sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen. Sie sind keine Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen für bestimmte Berufe oder Tätigkeiten. Sie ersetzen nicht die speziellen arbeitsmedizinischen

Vorsorgeuntersuchungen nach anderen Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz, die vom Arbeitgeber zu veranlassen sind.

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung).

Weitere außerordentliche Nachuntersuchungen/Ergänzungsuntersuchungen sind bei Bedarf zu veranlassen.

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung und – falls seit Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist – die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorliegen.
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufzubewahren. Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen.

Worauf Sie achten sollten

Bitte füllen Sie den Untersuchungsberechtigungsschein in dem für Sie - den untersuchenden Arzt - vorgesehenen Teil vollständig aus.

Da die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden, ist es nicht möglich, das Personalienfeld mit der elektronischen Gesundheitskarte zu bedrucken.

Die Ergebnisse der Erstuntersuchung dokumentieren Sie im weißen Untersuchungsbogen, die Ergebnisse der Nachuntersuchung im roten Untersuchungsbogen. Bitte bewahren Sie diese Dokumentationen 10 Jahre auf!

Seit dem Abrechnungsquartal 1/2015 ist für Vertragsärzte das Einreichen der Untersuchungsberechtigungsscheine nicht mehr erforderlich. Diese verbleiben in der Praxis und sind nach dem Behandlungsquartal **ein Jahr lang aufzubewahren**.

In diesem Zeitraum können die Untersuchungsberechtigungsscheine für Prüfw Zwecke durch die KVB angefordert werden.

Wie wird abgerechnet?

- Die Abrechnung ist auf einem **gesonderten Datensatz** mit den GOP 98001 bis 98006 anzulegen.
Werden/wurden bei dem Jugendlichen in demselben Quartal vertragsärztliche Leistungen erbracht, sind diese – unabhängig von der JAS-Abrechnung – in gewohnter Form abzurechnen. Die Abrechnung enthält dann zwei Datensätze für den Jugendlichen (1x bei gesetzlicher Krankenkasse, 1x bei LA für Arbeitsschutz).
- Der Datensatz ist immer als „ambulante Behandlung“ des jeweils aktuellen Abrechnungsquartals zu kennzeichnen (auch bei Nachträgen).
- Bei Ergänzungsuntersuchungen nach § 38 JArbSchG ist zusätzlich zur GOP **98004** bzw. **98005** das errechnete Honorar – einfacher Satz GOÄ – als **Cent-Betrag** (unter **Feldkennung 5012**) mit der **Sachkostenbezeichnung „L904“ bzw. „L905“ (Feldkennung 5011)** einzutragen. Bitte beachten Sie hier die Vorgaben Ihres Systemhauses.
- Kassenummer: **71854** (JAS Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz)
- ICD 10 = Z00.0
- **Folgende GOP sind abzurechnen:**
 - JAS 1 – Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG) – GOP **98001**
 - JAS 2 – Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG) – GOP **98002**
 - JAS 3 – Weitere/außerordentliche Nachuntersuchung (§§ 34/35 JArbSchG) – GOP **98003**
 - JAS 4 – Ergänzungsuntersuchung in der eigenen Praxis (§ 38 JArbSchG)
 - GOP **98004 + Euro-Betrag**
 - JAS 5 – Ergänzungsuntersuchung durch (andere) Fachärzte (§ 38 JArbSchG)
 - GOP **98005 + Euro-Betrag**
 - JAS 6 – außerordentliche Nachuntersuchung (§ 42 JArbSchG) – GOP **98006**

Abrechnung durch Nicht-Vertragsärzte

Auch Nicht-Vertragsärzte („Privatärzte“) dürfen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchführen und abrechnen. Hier ist wie folgt vorzugehen:

Der Privatarzt übermittelt den Untersuchungsberechtigungsschein im **Original** vollständig ausgefüllt und mit Stempel/Namen, Unterschrift sowie Angabe seiner Kontoverbindung an folgende Anschrift.:
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, Abrechnung, Eisenheimerstr. 39, 80687 München

Vergütung für Erstuntersuchung/Nachuntersuchungen: je 23,32 Euro.

Abrechnung durch außerbayerische Ärzte

Die Abrechnung erfolgt analog der Regelung für Nicht-Vertragsärzte. Bei der Abwicklung bzw. Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen durch einen außerbayerischen Arzt ist folgendes zu beachten:

- Der Hauptwohnsitz des bayerischen Jugendlichen muss zum Zeitpunkt der Jugendarbeitsschutzuntersuchung in Bayern sein.
- Die ärztlichen Leistungen im Rahmen einer Jugendarbeitsschutzuntersuchung werden durch den Arzt unter Verwendung
 - des von einer bayerischen Schule oder Behörde ausgestellten Untersuchungsbeurteilungsscheines
 - und
 - eines durch die Praxis erstellten, vollständig ausgefüllten Behandlungsausweises (Muster 5) im sogenannten Ersatzverfahren geltend gemacht.
- Den/die Behandlungsausweis(e) – mit Arztstempel versehen – sendet der außerbayerische Arzt an folgende Adresse:
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, Abrechnung, Elsenheimer Str. 39, 80687 München

Hinweis:

Sollte der Hauptwohnsitz des Jugendlichen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht in Bayern, sondern in einem anderen Bundesland sein, so ist die Abrechnung über die dort zuständige Behörde abzuwickeln.

Bezug der Untersuchungsbögen (gem. § 4 JArbSchUV)

Untersuchungsbögen können mit der Umstellung auf barrierefreie digitale Unterlagen nicht mehr über den Kohlhammerverlag bestellt werden, sondern sind nun in digitaler Form auf dem Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung abzurufen. Die Bögen sind barrierefrei gestaltet und können am Bildschirm ausgefüllt werden. Zudem sind Feldverknüpfungen enthalten, um den Aufzeichnungsaufwand gering zu halten.

Die Untersuchungsbögen stehen Ihnen auf dem Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung zum Download zur Verfügung:

- Untersuchungsbogen für eine Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz:
<https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/10010872.htm>
- Untersuchungsbogen für eine Nachuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz:
<https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/10010873.htm>
- Überweisungsschein zur Ergänzungsuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz:
<https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/10010874.htm>

Hier finden Sie weitere Informationen

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/ .

Hinweise für Ärzte zur Jugendarbeitsschutzuntersuchung im Internet unter www.arbeitsschutz.bayern.de, Rubrik „Sozialer Arbeitsschutz“ (Herausgeber Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz).

Broschüre Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz der Bayerischen Staatsregierung im Internet unter <https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/10010184.htm>

Merkblätter zur Abrechnung „Besondere Kostenträger“ im Internet unter www.kvb.de/mitglieder/abrechnung/abrechnungsprozess/

Sie benötigen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin an Ihrem Beratungscenter.

Sie haben die Wahl: ein Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter: www.kvb.de/mitglieder/beratung

